



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Bern, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft; Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Aufgrund der Kurzfristigkeit, die sich aus der Dringlichkeit der Vorlage heraus ergibt, verweisen wir im Prinzip auf die Stellungnahme der Kantone (Energiedirektorenkonferenz, EnDK), welche wir aus kommunaler Perspektive unterstützen können. Dies betrifft neben den grundsätzlichen, insbesondere auch die speziellen Bemerkungen im Antwortformular. In Ergänzung erlauben wir uns, die folgenden Ausführungen vorzubringen:

Es ist zu begrüßen, dass sich der Bundesrat der Versorgungssicherheit im Bereich der nationalen Stromversorgung vorausschauend annimmt und dass er eine Vorlage zur möglichen Lösung der potentiellen Probleme in die ordentliche Konsultation verabschiedet hat; die ungewöhnlichen Zeitvorgaben sind aufgrund der hohen Dringlichkeit zu akzeptieren, dürfen aber nicht zur Gewohnheit werden.

Viele Gemeinden und Städte sind traditionellerweise direkt oder indirekt an Energieversorgungsunternehmen (EVU) beteiligt. In der Regel sind dies eher kleinere und mittlere Unternehmen mit unterschiedlichen Eigentümer- resp. Beteiligungsstrukturen. Zudem sind diese Unternehmen kantonal und/oder privatwirtschaftlich eingebettet. Kantone, Gemeinden und Privatwirtschaft sollten deshalb aufgrund ihrer Verantwortlichkeit und aufgrund des Subsidiaritätsprinzips alles unternehmen, damit der vorgesehene Rettungsschirm gar nie zum Tragen kommen muss. Das soll das oberste Ziel bleiben.

Die zentrale Forderung des SGV in Bezug auf die Vorlage ist, dass der Rettungsschirm grundsätzlich allen Energieversorgungsunternehmen offenstehen sollte. Die vorgesehene Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist problembehaftet. Hauptkriterium für die Betroffenheit eines EVU sollte der Beitrag sein, den

dieses zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit leistet. Zu den inhaltlichen Bedenken kommen wirtschaftspolitische hinzu. Die aktuell vorgeschlagene Lösung würde zu offensichtlichen Wettbewerbsverzerrungen führen, welche trotz aller Wichtigkeit der bezeichneten EVU für die Stromversorgung aus Sicht von allen Marktteilnehmern, kleineren und mittleren EVU auch, ohne höhere Staatsgarantie nicht unbedenklich sind.

Eine Unterstellung unter den Rettungsschirm sollte im Weiteren prinzipiell immer freiwillig sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auch Unternehmen unter denselben gezwungen werden, bei denen gar kein Bedarf besteht. Bleibt eine Unterstellung nicht freiwillig, würde dies desweiteren einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen bedeuten, da mit der Unterstellung verschiedene weitgehende Pflichten (u.a. bezüglich Rechenschaft und Information) verbunden sind. Eine erweiterte Informationspflicht macht bei einem Unternehmen nur dann wirklich Sinn, wenn auch Rettungsmaßnahmen beansprucht werden müssen.

Wie eingangs erwähnt verweisen wir in Bezug auf detaillierte Ausführungen auf die offizielle Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband / Energiedirektorenkonferenz, EnDK